



Korruption in den Bundes- Länder und Kommunalverwaltungen

Ausschnitt aus Aus Politik und Zeitgeschichte B 32 33 / 2001

Die Verwaltung ist überall dort verwundbar, wo Beamte Ermessensentscheidungen zu treffen haben, z. B. bei der Vergabe von Kauf oder Bauaufträgen, der Vergabe von Betreiber- oder Nutzungs-Lizenzen und Genehmigungen, der Vergabe von Subventionen, dem Verkauf öffentlichen Eigentums, der Ausweisung von Bauland, der Ausübung polizeilicher oder zollamtlicher Aufgaben, bei der Besetzung führender Positionen bei Unternehmen der öffentlichen Hand und ganz allgemein bei der Kontrolle solcher Unternehmen. Das gilt gleichermaßen für die Bestechung oder anderweitige Beeinflussung von Beamten wie von Mitarbeitern bei Behörden oder Unternehmen mit öffentlichem Auftrag (Flughafengesellschaften etc.). Es gilt auch für die Geschäftstätigkeit öffentlicher Finanzinstitutionen im In- und Ausland.

Wiederum gibt es sehr viele Gesetze und Vorschriften, die u. a. als Kontrollinstrumentarien gegen die Korruption gedacht sind. Man denke hier an das Haushaltsrecht, an die Gesetze über Beamtenrechte und -pflichten sowie alle normalen Kontrollorgane, interne und externe Rechnungsprüfung, aber auch z. B. die Beschaffungsregeln. Diese Gesetze und Regeln zur Prävention sind jedoch aus vielerlei Gründen oft unwirksam:

- mangelnde Transparenz der öffentlichen Verwaltung, beruhend auf der Tendenz zur Geheimhaltung aller Verwaltungshandlungen;
- mangelnde interne und externe Kontrollen, oft mit dem Hinweis auf die "Notwendigkeit, einen schlanken Staat zu haben";
- gelegentliche Bereitschaft der Verwaltung, Vorschriften großzügig zugunsten von politischen Förderern oder persönlichen Freunden auszulegen;
- mangelnde Bereitschaft der Verwaltung, Sanktionen gegen Bestecher und korrupte Mitarbeiter wirksam anzuwenden;
- gelegentlich eingeschränktes Interesse der Verwaltung an der Aufdeckung von Korruption, z. B. bei der Täuschung von Finanzinstitutionen darüber, dass das zu fördernde Geschäft durch Bestechung erlangt und deshalb unsittlich und somit nichtig ist;

Für eine Stärkung der Kontrollinstrumentarien in der Verwaltung gibt es also noch viel Raum. Vielleicht das wichtigste zusätzliche Instrument zur Korruptionsprävention in der Verwaltung ist das bereits angesprochene Informationsfreiheitsrecht. Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und durch den Bürger kontrollierbar sein. So könnte man z. B. viele Manipulationen bei der Vergabe öffentlicher Bau oder Kaufaufträge dadurch erschweren, dass man Einzelheiten über den abzuschließenden Vertrag, die verschiedenen Angebote und insbesondere die Gründe für den Zuschlag an den Gewinner offen legen würde; oder man sollte Anträge auf Baugenehmigungen sowie die bei Genehmigung erteilten Auflagen öffentlich zugänglich machen. Mehr und mehr Kommunen machen ernsthafte Ansätze zu größerer Bürgerfreundlichkeit und besserem Informationszugang; viele Kommunen betreiben eine moderne aktive Informationspolitik. Das Internet bietet hier unendliche Möglichkeiten, Zugang zu Verwaltungsinformationen fast kostenfrei zu gewähren.

Dennoch gibt es bisher in Deutschland nur drei Bundesländer (Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein) mit Informationsfreiheitsgesetzen. Mehrere andere Bundesländer beschäftigen sich mit dem Thema, und auf Bundesebene ist Mitte Juni ein (nicht überzeugender) Referentenentwurf veröffentlicht worden. Aufbauend auf internationalen Erfahrungen und den durchaus positiven dreijährigen Erfahrungen in Brandenburg sollte man eine Reihe von Mindestanforderungen an ein solches Gesetz stellen:

- Jedermann hat Anspruch auf Informationszugang.
- Der Anspruch auf Informationszugang besteht unabhängig von der persönlichen Betroffenheit.
- Grundsätzlich besteht freier, uneingeschränkter Informationszugang.
- Einschränkungen dieses Grundsatzes sind nur möglich durch genau bestimmte Ausnahmetatbestände.
- Ist der freie Informationszugang nicht möglich, so muss beschränkter Informationszugang gewährt werden.
- Der Anwendungsbereich des Gesetzes muss möglichst weitgehend definiert werden.
- Die Frist für den Bescheid über einen Antrag auf Informationszugang muss im Gesetz definiert und möglichst kurz sein.
- Jede Ablehnung eines Antrags muss begründet und gerichtlich überprüfbar sein.
- Die Anwendung des Informationszugangsgesetzes muss durch einen besonderen Informationsfreiheitsbeauftragten überwacht werden.
- Etwaige Gebühren dürfen nicht so hoch sein, dass sie das Recht wieder aushebeln.

In Anbetracht der Tatsache, dass traditionell die Vergabe von Bau und Kaufaufträgen besonders korruptionsanfällig ist, sollte man auf strikte Einhaltung der Regeln für die Vergabe solcher Aufträge achten. Obwohl für alle Verträge oberhalb einer recht niedrigen Schwelle "Vergabe nach Wettbewerb" vorgeschrieben ist (durch VOB, VOL etc.), neuerdings auch auf europäischer Ebene, gibt es weiterhin zu viele Fälle, in denen eingeschränkter Wettbewerb praktiziert oder sogar ohne Wettbewerb vergeben wird. Dies wird häufig mit "Dringlichkeit" begründet, auch wenn diese Dringlichkeit mehr oder weniger absichtlich hergestellt wurde. Ziel ist häufig, die "heimische" Wirtschaft zu bevorzugen, obwohl sich dadurch normalerweise die Kosten stark erhöhen und das Tor für Kartellbildung geöffnet wird. Die Auswahlverfahren sollten sehr viel transparenter gemacht werden, einschließlich der Gründe für die Auswahl des Gewinners, um Manipulationen zu erschweren.

Auftraggeber sollten Nichtbestechungs-Verpflichtungen von allen Anbietern verlangen und in den Verträgen selbst pauschalierten Schadensersatz für alle nachgewiesenen Wettbewerbsverstöße vorsehen.

Bei Großinvestitionen wie Flughäfen, Autobahn oder Eisenbahnbau, Wasserklärwerken, Dämmen etc. sollte der Auftraggeber mit allen Wettbewerbern einen Integritätspakt (wie von TI konzipiert und vielfach in anderen Ländern bewährt) abschließen, dem gemäß beide Vertragsseiten sich zu integrem Verhalten verpflichten und sich gleichzeitig bei Verstößen wirksamen Sanktionen unterwerfen, u. a. zu Schadensersatz nicht nur gegenüber dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber den Mitbewerbern.

Weiterhin muss die Kontrolle und Überwachung bei der Durchführung von Aufträgen sehr viel strenger und sorgfältiger gehandhabt werden. Die hohen Kostenüberschreitungen, die bei vielen Großprojekten in Deutschland zur Routine geworden sind, gehen zum Teil auf unzureichende oder schlampige Planung zurück, aber eben auch auf unzureichende Kontrolle von Änderungen der Leistungsverzeichnisse oder auf Massen oder Kostenerhöhungen während der Ausführung. Mangelhafte Qualitätskontrollen zeigen sich in frühen Reparaturanfälligkeiten. Es ist schwer zu sagen, welchen Anteil Korruption an solchen Kostenüberschreitungen zumal im Baubereich hat, aber er dürfte recht hoch liegen. Ein sehr wichtiges Instrument zur Abschreckung korrupter Bau- oder Lieferfirmen ist die in fünf Bundesländern praktizierte Eintragung korrupter Unternehmen in ein Zentralregister und der Ausschluss solcher Unternehmen von öffentlichen Aufträgen für eine der Schwere der Tat entsprechende Zeit. In einer Bundesrichtlinie zur Korruptionsprävention von 1998 wird die Existenz eines solchen Zentralregisters auf Bundesebene vorausgesetzt, aber bisher ist trotz vieler Mahnungen die offenbar notwendige gesetzliche Grundlage nicht geschaffen worden.

Viele Verwaltungsträger haben auch interne Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Dazu gehören u. a. die Rotation von Personal auf besonders gefährdeten Positionen, behörden- oder abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen, schlagkräftige interne und externe Revision mit mobilen Kontrollteams usw. Ein wichtiges Element solcher internen Bemühungen sind klare

Anweisungen an alle Mitarbeiter, wie sie mit Geschenken, Bewirtungen, Einladungen, Sponsoring, Nebeneinkünften etc. umzugehen haben. Wichtig ist auch hier, dass solche Regeln von klaren Sanktionen begleitet sind, die auch durchgesetzt werden, wenn Verstöße bekannt werden.

Als sehr wirksam hat sich die Bestellung von internen Korruptionsbeauftragten bzw. Ansprechpartnern für Hinweise oder Fragen von innen und außen erwiesen.

Manchmal ist damit auch eine Hotline für anonyme Hinweise verbunden. Ein relativ junges Experiment ist die Einsetzung von zwei Rechtsanwälten als Ombudsmänner durch die Deutsche Bahn und die Berufung eines Vertrauensanwalts durch die Regierung von Rheinland-Pfalz. Solche Ansprechpartner außerhalb der Behörde oder Organisation werden offenbar als besonders vertrauenswürdig geschätzt und haben viele wichtige Hinweise erhalten.

Ein besonders wichtiges Instrument zur Vermeidung von Korruption ist eine Stärkung und Offenlegung der Auswahlprozesse bei der Besetzung leitender Positionen (Vorstand und Aufsichtsrat) in Unternehmen, die der öffentlichen Hand gehören oder von ihr beherrscht werden. Statt der Parteilichkeit muss die fachliche Kompetenz der Bewerber ausschlaggebend sein. Auf diesem Gebiet gibt es besonders viel Nachholbedarf. Nepotismus in jeder Form muss unterbunden werden.

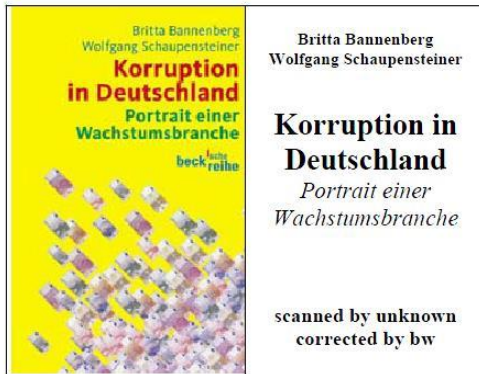
Dem Verlangen nach mehr Transparenz sollten auch Institutionen wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Hermes Exportkreditversicherungs AG nachkommen. Die Hermes AG weist seit vorigem Jahr in ihren Geschäftsbedingungen unmissverständlich darauf hin, dass durch Korruption erlangte Ausfuhrgeschäfte nicht deckungsfähig sind und dass trotzdem gedeckte Geschäfte keinen Rechtsanspruch gegen den Bund begründen. Außerdem lässt sie sich von allen Antragstellern eine Erklärung dahingehend unterschreiben, dass das zu deckende Geschäft nicht mit Korruption behaftet ist. Nun geht es darum, auch tatsächlich korrupte Geschäfte zu identifizieren und auszumerzen. Weiterhin wäre es dringend wünschenswert, dass die Hermes AG Informationen über zu deckende Projekte, die Namen der Antragsteller und die Deckungssumme veröffentlichte. Die KfW sollte für ihre Exportförderungsgeschäfte gleiche Maßstäbe anlegen.

Die KfW sollte außerdem in alle Entwicklungshilfe-Verträge eine Antikorruptionsklausel einfügen und damit alle eventuell Beteiligten auf das Risiko einer Verletzung hinweisen.

Häufig werden Datenschutz-Probleme als Erklärung dafür genannt, dass dem Verlangen nach mehr Transparenz nicht stattgegeben werden könne. Der Schutz personenbezogener Daten ist ein wichtiges Rechtsgut. Aber bei den Informationen und Daten, deren Offenlegung hier angefragt wird, handelt es sich nicht um personenbezogene Daten. Es ist aufschlussreich, dass zu den aktivsten Förderern der Informationsfreiheitsrechte gerade die Datenschutzbeauftragten in den

drei Bundesländern mit einschlägigen Gesetzen gehören. Datenschutzargumente z. B. bei Zentralregistern sind nichts als ein Feigenblatt.

Schritt 2: Spiele mit dem Bild



Korruption ist effektiv, attraktiv und lukrativ. Das haben auch Entscheidungsträger in unserer staatlichen Verwaltung und Politik erkannt. Nicht nur in Abu Dhabi oder Sizilien, sondern längst auch in Deutschland bestechen Verbandsfunktionäre und Bauunternehmer Beamte und Politiker. Schmiergeldzahlungen sind in vielen Branchen bereits Teil der Geschäftspolitik und fügen dem Fiskus jährlich Schäden in Milliardenhöhe zu. Unbemerkt von Justiz und Öffentlichkeit konnten weit verzweigte Beziehungsgeflechte heranwachsen, weil Korruption in deutschen Amtsstuben jahrzehntelang tabuisiert wurde. Anhand zahlreicher Originalfälle stellen die Autoren die schillernden Facetten von Bestechung und Bestechlichkeit anschaulich dar. Sie machen deutlich, daß es sich hier nicht um Einzelfälle handelt, sondern um ein flächendeckendes Kriminalitätsphänomen, das die Grundfesten staatlicher Autorität und das Prinzip des freien Wettbewerbs erschüttert.

ISBN: 3 406 51066 3
Verlag: C. H. Beck oHG
Erscheinungsjahr: 2004
Umschlaggestaltung: + mals

Ein wirklich empfehlenswertes Buch



[Austragen](#) - [Bearbeite](#)

[Dein](#)

[Abonnement](#)

Impressum

&

Datenschutz

http://www.pro-herten.de/?page_id=3371